

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 35.

Dienstag, den 1. Mai

1888.

Bekanntmachung,

das Aushebungsgeſchäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Die diesjährige Aushebung im Aushebungsbezirke Nossen wird

am 28., 29., 30. und 31. Mai dieses Jahres

von Vormittags 8 1/2 Uhr an

im Gasthose zum „Deutschen Haus“ in Nossen

stattfinden.

Zur Vorstellung kommen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, die zu dem Landsturm I. Aufgebotes, zur Ersatz-Reserve und sämtliche als tauglich zur Aushebung in Vorschlag gebrachte Militärpflichtige.

Den vorzustellenden Mannschaften werden von hier aus durch die Ortsbehörden besondere Ordres zugehen; es werden dieselben aber hierdurch noch besonders angewiesen, sich zu Vermeidung der sie bei ihrem Nichterscheinen nach § 24 7 und 65 3 der Ersatz-Ordnung treffenden Strafen und Nachteile zur bestimmten Zeit an dem angegebenen Orte pünktlich einzufinden und hierbei zur Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu 10 M. den **Befehls-Schein** und die **Ordre** mit zur Stelle zu bringen.

Gleichzeitig werden die Stadträthe von Nossen und Lommatzsch, sowie die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn und die Herren Gemeindevorstände der zum Nossener Aushebungsbezirke gehörigen Ortschaften veranlaßt, zu den anberaumten Aushebungsterminen sich mit einzufinden, beziehentlich einen geeigneten Vertreter abzuordnen.

Ferner werden die genannten Ortsbehörden veranlaßt, den etwa eintretenden **Ab- und Zugang** Stellungspflichtiger beziehentlich unter Beifügung der erforderlichen Stammrollen-Nachträge ungesäumt anher anzuzeigen.

Meißen, am 24. April 1888.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission,
Amtshauptmann v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Verfügung der Hundesperre betreffend.

In Folge des Auftretens eines der Tollwuth dringend verdächtigen Hundes, mittelgroßen, schwarzen, langhaarigen Neufundländerbastards mit weißem Flecke an der Brust, in Wilsdruff und Umgegend, welcher am 23. dieses Monats in einem Gartengrundstück auf der Pillnitzerstraße in Dresden getödtet worden ist, wird für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff hiermit die Hundesperre

bis 23. Juli dieses Jahres

angeordnet.

Bis dahin sind alle Hunde eingesperrt zu halten oder nur mit gutem, passenden Maulkorbe versehen, an der Leine zu führen; auch dürfen dieselben ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem Bereiche des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Zughunde ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd, von Schafhunden zur Begleitung der Herde und von Fleischhunden zum Treiben von Vieh ist unter der Bedingung gestattet, daß diese Hunde anher der Zeit des Gebrauches ebenfalls festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden. Alle sonst frei umherlaufenden Hunde sind polizeilich wegzufangen und zu tödten, wie denn auch die **sofortige** Tödtung aller von dem tollwuthverdächtigen Hunde gebissenen und bezw. mit demselben in Berührung gekommenen Hunde und Katzen hierdurch angeordnet wird.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden nach § 66 Abs. 4 in Verb. mit § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 26 der Sächs. Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1881 mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft.

Rückichtlich der Cavillierungänge werden die Ortsbehörden auf § 26 der sog. Kompetenz-Verordnung vom 22. August 1874 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1874 Seite 125 fg.) verwiesen.

Meißen, am 28. April 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft,
v. Kirchbach.

Auction.

In Burthardtswalde gelangen

Freitag, den 4. Mai d. J., Nachmittags 1/2 3 Uhr,

1 Getreidemähmaschine und 1 Pferdeschleppwagen gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Bieterversammlung bis 1/2 3 Uhr im Gasthof das.

Wilsdruff, am 27. April 1888.

Matthes, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Localitäten bleibt das hiesige k. Amtsgericht

Sonnabend, den 5. Mai d. J.,

geschlossen.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 30. April 1888.

Dr. Gangloff.

Kommenden Donnerstag, den 3. Mai ds. Js., Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 30. April 1888.

Der Stadtgemeinderath.

Fischer, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr.

Nächsten Sonntag, den 6. Mai ds. Js., Vormittags 11 Uhr, soll eine der im § 51 des hiesigen Feuerlöschregulativs vorgeschriebenen Hauptübungen der Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder derselben, Abteilungsleiter und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen u. bei Vermeidung der im § 52 des gedachten Feuerlöschregulativs angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden.

Die Versammlung findet an der Kirche Vormittags 1/4 11 Uhr statt.

Wilsdruff, am 30. April 1888.

Der Stadtgemeinderath.

Fischer, Brgmstr.